

Das
**Versicherungswesen
Estlands**

**seine Entwicklungsmöglichkeiten und sein
Rückversicherungsproblem**

(anwendbar für sämtliche Randstaaten)

mit Hinweis auf die 100 jährige Tätigkeit der ehemaligen
Russischen Versicherungs-Aktiengesellschaften.

Verfasst von Fr. v. Veh.

6 Tabellen im Text.
3 Beilagen.

Reval, Estland, 1927.

Verlag: Magrius Keller.
Tallinn (Reval), Estland, Harju tän. 37.

Das
Versicherungswesen
Estlands

seine Entwicklungsmöglichkeiten und sein
Rückversicherungsproblem

(anwendbar für sämtliche Randstaaten)

mit Hinweis auf die 100 jährige Tätigkeit der ehemaligen
Russischen Versicherungs-Aktiengesellschaften.

Verfasst von **Fr. v. Veh.**

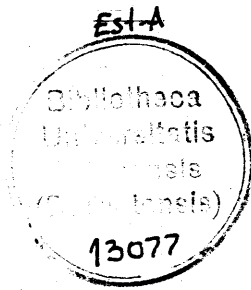
6 Tabellen im Text.
3 Beilagen.

4A
~~43524~~

Reval, Estland, 1927.

Verlag: Magnus Keller.
Tallinn (Reval), Estland, Harju tän. 37.

Alle Rechte vorbehalten.



Druck von W. Lampe & Co., Reval.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

100 Jahre des ehemaligen Russischen Versicherungswesens.
Estlands Versicherungswesen.

Konzentration in Estland (Randstaaten) und die Zahlungsbilanz.

Das Austauschgeschäft und die Rückversicherung in Russland 1914.

Die Regierungs-Aufsichtsbehörde.

Estlands Austauschgeschäft und der westeuropäische Versicherungsmakler.

Schlusswort.

T a b e l l e n.

- I. Die Estländischen Gesellschaften bis 1925 incl.
 - II. Die Estländischen Gesellschaften in der Zahlungsbilanz.
 - III. Die **Russischen** Aktiengesellschaften 1914 und ihre Rückdeckung.
 - IV. Das In- und Auslandgeschäft der Russischen **Aktiengesellschaften** 1914.
 - V. Der Amerikanische Rückversicherungs-Zweig der Russ. A.-G. 1914.
 - VI. Die Erste Russische Vers. A.-G. gegr. 1827 in der Zahlungsbilanz Russlands 1914.
-

B e i l a g e n.

1. Allerhöchster Ukas an den Dirigierenden Senat. 1827.
 2. Der Russische Feuertarif 1827.
 3. Konzernbedingungen.
-

Vorwort.

Wenn ich mir erlaube, diese Schrift der Assekuranz-Öffentlichkeit zu übergeben, so geschieht es, um dem heimatlichen Versicherungswesen dienen zu wollen. Die kritischen Betrachtungen sollen nicht in irgend einer Weise persönlich ausgelegt werden, sondern diese Arbeit soll einzig und allein dem Gedeihen aller Gesellschaften zusammen, sowie jeder einzelnen von Nutzen sein. Aus demselben Grunde werden keine Vergleichszahlen angeführt und ausgelegt. Alle sind Pioniere in der schweren Arbeit unserer jungen Assekuranz.

Wie die meisten Staaten, so durchlebt auch unsere Heimat den schweren Wirtschaftskampf. In Genf hofft die Weltwirtschaftskonferenz einen Ausweg zu finden. Kapitalmangel, Kreditpolitik, soziale und wirtschaftliche Fragen, internationaler Warenaustausch u. m. a. steht auf der Tagesordnung. Ich kenne Optimisten, welche auf einen günstigen Verlauf der Konferenz rechnen. Schwer ist es jedoch, das grosse Weltproblem zu lösen, solange in eigenen Landen Unfriede und Zerrahrenheit herrschen. So heisst es denn, den Weg zum Frieden zu finden, die Ursachen der Agonie einiger Wirtschaftszweige zu beseitigen.

In die weite Zukunft zu blicken — gehört nicht zu den Eigenschaften unserer Wirtschaftler. In der Mehrzahl sind es entweder Vertreter „alter“ Zeiten, Menschen, die sich entweder garnicht oder nur schwer den heutigen westeuropäischen Entwicklungen anpassen, oder es sind zufällige Leute, welche die Gelegenheit ausnutzen, die Stufen zum Gipfel des weltlichen Glückes im Eiltempo zu passieren und nur an sich denken, denn das Schicksal der Umgebung lässt sie gleichgültig. Solche Menschen können nicht an die Entwicklung des Landes denken, es sei denn, dass das eigene „Ich“ sie vorübergehend dazu zwingt, dadurch aber erhält auch das Land nur einen zufälligen Nutzen und in jeder grossen Tat, die unternommen wird, verliert sich das edle Motiv. Man speist zwar die Hungrigen, vergisst aber, das Elend ganz zu beseitigen.

Unser Land bietet auf allen Gebieten unbeschränkte Möglichkeiten, und überall kann der Versicherungsgedanke angewandt werden. Ist das Giro auf dem Wechsel etwa keine „Versicherung“? Ferner, Entwicklung der Volkswirtschaft ist es nicht, wenn die nationalen Quellen ausgebeutet werden, um das Privatvermögen ausländischer Kapitalisten zu vermehren, — sondern Plünderung (H. Ford). „Ein Land wird gross“ sagt er, „wenn durch die behutsame und kluge Entwicklung seiner Hilfsquellen das Vermögen unter möglichst weite Kreise des Landes in gerechter Weise verteilt wird“. Und bei uns? Betrachten wir die Zahlen der Statistik.

Die Aktivität der Bevölkerung beträgt danach ungefähr 654.975 (Männer ca. 10% mehr als Frauen). Im Jahre 1924 betrug die Zahl der Steuerzahler (Ein-

kommenst.) 206.000, welche zusammen 353 Mill. aufbrachten. Im Jahre 1925 (nach der Einführung des neuen Steuergesetzes) sank die Zahl der Steuerzahler bis auf 99.000, von welchen der Staat jedoch 409 Mill. empfing. Die Zahl der Steuerzahler beträgt nicht einmal 15% der Aktivität.

Das Land verarmt, die Bevölkerung verblutet und es muss und kann geholfen werden, um die Ursachen des Elends zu beseitigen. Ein reiches Arbeitsfeld, in welchem das moderne Versicherungswesen die beste Möglichkeit hat, sich in den Dienst der Heimat zu stellen.

Kreditwesen; falls nicht selbständig, so als Treuhänder (ich erinnere an die Millionen-Dollaranleihen Thyssen und Siemens). Wohnungsnotbeseitigung. Förderung des Exports und Verminderung der Arbeitslosigkeit. Wertsicherung der Estländischen Pfandbriefe (für den ausländischen Geldmarkt). Überall, wo es heute wirtschaftlich am Schwunge fehlt, muss das moderne Versicherungswesen herangezogen werden.

Woran liegt es bei uns, dass neue moderne, sich vom Wirtschaftsleben selbst uns aufdrängende Zweige, nicht angenommen werden? — Passivität oder Unwissenheit der beteiligten Parteien, und schliesslich liegt es auch daran, dass es nicht immer im Interesse der „Grossen“ ist, dass Kleinbetriebe aufkommen. Zuguterletzt, was kann unsere Assekuranz, zersplittert in kleine separat wirkende Einheiten, bedeuten, welche im heutigen Zustande im „Grossen Westen“ kaum Anerkennung findet, es sei denn, dass sie nur die Rolle des Geldstromvermittlers von hier in den Westen spielt. Unsere Aufgabe ist es, gross zu werden, gross auch für den „Grossen Westen“ und, wenn nicht heute

schon, so jedenfalls den Weg zu betreten, welcher zum „Grosswerden“ führt.

Nutzbringend, der Volkswirtschaft auf sämtlichen Gebieten dienend, das ist der Weg, auf welchen unsere Assekuranz von Persönlichkeiten geleitet werden muss, die dem internationalen Versicherungs-Grossbetriebe nahestehen wollen. Das Versicherungswesen wird als Masstab für die Volkswirtschaft genannt, doch dürften wir heute wohl kaum auf ein vorteilhaftes Resultat rechnen.

Der aufrichtige Wunsch vorliegender bescheidener Arbeit ist, in den vorbereiteten Persönlichkeiten, den **Versicherungs-Gedanken** der neuen Epoche in der Entwicklung des Versicherungswesens wachzurufen, denjenigen, welche das edle Motiv des Menschheitsdienstes in sich tragen, diesen Gedanken zu empfehlen, meinen verehrten Fachkollegen aber ans Herz zu legen, **unser feingespinnenes und kompliziertestes „Geldfach“** zu entwickeln, um unsere Assekuranz **vom Wege des langsamen Verblutens** auf den vorgeschlagenen Weg der neuen Epoche **zu führen** und ihr volkswirtschaftlich **die gebührende Stellung in der Weltwirtschaft vorzubereiten.**

Der Verfasser.

Reval, 1926/1927.

I.

Wie die Entwicklung des gesamten Versicherungswesens eine Geschichte hat und gewisse Epochen aufweist, so hat sich auch das Versicherungswesen eines jeden Landes einer bestimmten Entwicklungsordnung unterworfen. Nach Prof. Manes währt die erste Epoche vom 14. bis zu Ende des 17. Jahrhunderts (Entstehung der Police), vom 18. bis zu Ende des 19. Jahrhunderts — die Epoche der Gründung von Aktiengesellschaften und die letzte — die Epoche der Ausbildung des modernen internationalen Grossbetriebes, in welcher heute eine neue Periode beginnt. Von grosser Bedeutung für die Entwicklung waren solche Erscheinungen, wie der Londoner Brand 1666, der die Gründung von Aktiengesellschaften und der Brand von Hamburg 1843*), der die Entstehung der Rückversicherung in Deutschland zur Folge hatte.

Das heutige Versicherungswesen Estlands nimmt eine gesonderte Stellung ein. Entstanden aus den „Aus-

*) Die grossen Schäden von Hamburg, Perkuhnen und Memel brachten enorme Verluste, was die Direktversicherer zwang, eine gesicherte Verteilung der Risiken vorzunehmen. Es wurden Tochtergesellschaften gegründet: von der „Niederrheinischen Güter-Assekuranz Gesellschaft in Wesel“ — der Weseler Rückversicherungs-Verein im Jahre 1843. Es folgen die „Aachener“, „Frankfurter“, „Magdeburger“ Rück. Als erste selbständige entsteht im Jahre 1846 die „Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft“ zur Stützung der „Colonia“. Den Markstein in der Entwicklung der Rückversicherung bildet die Gründung der „Münchener“ im Jahre 1880 durch Karl von Thieme, einen der bedeutendsten Männer des Versicherungswesens (Dir. G. Cruciger).

läufern" der ehemaligen Russischen Gesellschaften, passt es sich noch nicht ganz der Ausgestaltung des neuzeitlichen Grossbetriebes, den modernen Entwicklungserscheinungen des grossen Westens an. Nach Entlehnung des Gerüsts der Tarifizierung von den ehemaligen russischen Gesellschaften hat es sich in 5—6 Jahren zum heutigen Stande entwickelt und wird sich wohl mit der Zeit dem Gesetze der Entwicklung und des Ausbaues des modernen internationalen Grossbetriebes unterwerfen müssen.

Lehrreich ist die Geschichte des russischen Versicherungswesens, umso mehr als es heute hundert Jahre werden, seit das private Versicherungsgeschäft durch russische Aktiengesellschaften in Russland und in unseren Randstaaten aufgenommen wurde*).

Der erste Versuch, in Russland den Versicherungsgedanken in die Tat umzusetzen, stammt aus dem Jahre 1776, findet jedoch Verwirklichung im Jahre 1786**) als die russische Regierung der neugegrün-

*) Den Allerhöchsten Ukas und Auszüge aus den ersten Tarifen — siehe Beilage. Für Reval ist von Interesse, dass als Agent der im Jahre 1827 gegründeten „Russischen Assekuranz Compagnie gegen Feuersgefahr“ nach Reval ein gewisser St. Petersburger Kaufmann W. Holst kommandiert wurde, welcher die erste Versicherungstaxation im Dezember 1827 aufstellte. Am 2. Januar 1828 wurde die erste Police sub Nr. 367 für Ass. Rbl. 35.500 auf den Namen — „Rechtsconsulent Dr. Reinhold Wetterstrand,“ ausgestellt und zwar auf Gebäude und Mobiliar in der Karry Strasse Nr. 495, 2.-ter Stadtteil mit einer Schenke im Hauptgebäude.

**) Das Manifest der Kaiserin Katharina II vom 28. Juni 1786, Gesetzsammlung Band XXII, Nr. 16407, bildet den Grundstein des Russischen Versicherungsgedankens. Es wird angeordnet, dass $\frac{3}{4}$ des Stadttaxationswertes der steinernen Gebäude versichert werden sollen, und zwar für eine Prämie von 1,5% (heute ca. 0,09).

deten „Kaiserlichen Leihbank“ das Recht gab, „steinerne Häuser und Fabriken zu assekurieren“. Etwas später wurde die „Assekuranz Expedition“ ins Leben gerufen*). Über die Tätigkeit dieser Organisation fehlen genaue Aufstellungen, umsomehr als auch die Archive des ehemaligen russischen Reichs nicht für alle geöffnet sind. Dass aber diese Neugründungen keinen grossen Erfolg hatten, beweist der Umstand, dass die Expedition einen Versicherungsbestand von nur 95 Gebäuden für den Gesamtwert von 1,6 Mill. Assignations Rbl. hatte.

Auch die weitere Gründung des „Assekuranz Kontors“ bei der Staatlichen Assignationsbank für Warenversicherung hatte wenig Erfolg. Auf diese Neugründungen beschränkt sich der Monopolgedanke und es entsteht im Jahre 1798 der „Gegenseitigkeitsgedanke“, indem die „Feuerkataster“ in den Städtischen Kammerrhöfen beider Residenzen gegründet werden, welche jedoch zu keinem Resultate führen. Auch der Allerhöchste Erlass über die Gründung einer „Assekuranz Companie“ für Kasko und Transportversicherungen verläuft im Sande. Es ist bemerkenswert, dass in jener Zeit, wo der Versicherungsgedanke den Regierungskreisen keine Ruhe gab, sich keine privaten Unternehmer fanden, welche dieses Problem zu lösen versuch-

*) Manifest vom 23. Dezember 1786, *Gesetzsammlung* Band XXII, Nr. 16478, mit welchem lt. § 14 Versicherungsabschlüsse im Auslande untersagt werden. Es ist interessant, dass W. Holst in St. Petersburg „101, Cadetten Corps Linie, Wassilij Ostrow“ im Jahre 1827 sein Mobiliar bereits durch die Firma A. W. Koch für Mark Banco 13.000 versichert hatte. Die Police trägt die Nr. 67.963 und ist vom „Hamburger Comptoir in Vollmacht der Londoner Phoenix Assuranz-Societaet“ gezeichnet.

ten, obwohl nebenbei ausländische Gesellschaften das Versicherungsgeschäft in Russland betrieben. Als auf Vorstellung des damaligen Finanzministers Grafen Gurjew die Schliessung der erfolglosen Versicherungsgründungen bei sämtlichen Regierungsinstitutionen angeordnet wurde (1822), ergriff das St. Petersburger Bankhaus Stieglitz die Initiative und reichte ein Projekt zur Gründung einer Versicherungs-Aktiengesellschaft „St. Petersburger Phoenix“ ein. Der erste Versuch misslang, die Genehmigung erfolgte nicht. Schon im nächsten Jahre änderte die Regierung unter dem neuen Finanzminister Kankrin den Kurs: ins Finanzkomitee des Ministeriums wurde der Bankier Baron Ludwig Stieglitz berufen und mit der Gründung einer privaten Versicherungs-Gesellschaft betraut. Das Material des „St. Petersburger Phoenix“ wurde ausgenutzt und es entstand die erste Russische Versicherungs-Aktiengesellschaft unter dem Namen „Russische Assekuranz Compagnie gegen Feuersgefahr“ mit einem Kapital von 10 Mill. Ass. Rbl. (10.000 Aktien, eingezahlt wurden Ass. Rbl. 2 Mill. und Silb. Rbl. 571.428,57 Cop.). Die Statuten wurden am 22 Juni 1827 bestätigt und am 27 Juli erfolgte der Allerhöchste Ukas an den Dirigierenden Senat. Die erste russische Police wurde erst am 14 Oktober a. St. auf den Namen des ersten Vorsitzenden der Verwaltung, Grafen Nikolai Mordwinow ausgestellt. Die Konzessionen galten für 20 Jahre und die Tätigkeit wurde territorial auf St. Petersburg, Moskau, Liv-, Kurland- und Estland und Odessa beschränkt. Im Jahre 1835 entsteht die „Zweite Russische Versicherungs-Gesellschaft“ mit Konzessionen für 12 Jahre und einem Operationsgebiet von 40 Gouvernements, 1846 die „Salamandra“. Von den führenden Gesellschaften

entstehen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die „Moskowische“, „Rossija“, „Nordische“, „Jakor“. Im Jahre 1847 erhalten die zwei ersten Gesellschaften neue Konzessionen ohne Termin. Schon vor 1857 lässt sich ein Konkurrenzkampf verspüren, welcher die Gesellschaften schwächt, deren Mittel durch Riesenbrände 1859-1865 auch weiter stark in Anspruch genommen werden. Vor Katastrophen werden sie durch die zeitig (1853; in Deutschland 1842/43) aufgenommene Rückversicherung geschützt. Ab 1858 beginnt die zweite Epoche, diejenige der Neugründungen (zuerst die „Moskowische“), freier Konkurrenz und zum Teil ohne territoriale Beschränkung. Ab 1864 entstehen Landschaftliche und Städtische Versicherungsbetriebe, die Semstwo Organisationen, der Russische Gegenseitige Versicherungsverband u.s.w. Bis 1868 werden die Prämien nach den den Statuten beigefügten Sätzen erhoben, jedoch hat die Konkurrenz Abschlüsse „nach Vereinbarung der Companie mit dem Versicherungsnehmer“ zur Folge. Unterbietungen, planlose Prämienreduzierungen erschüttern das junge Versicherungswesen Russlands, was schliesslich die sieben Aktiengesellschaften 1874 zum Abschluss der Konvention führt, die 1877 in Kraft tritt. Damit beginnt die eigentliche dritte Epoche, in welcher ein einheitlicher Tarif ausgearbeitet wird und die Konventionsgesellschaften zur wissenschaftlichen Bearbeitung der Brandkoeffizienten schreiten. Ein dazu berufenes Büro wird gegründet und eine obligatorische, wissenschaftlich begründete Statistik eingeführt. Einige der Gesellschaften besaßen schon vor 1875 eine wenn auch oberflächliche Statistik, welche jedoch die Grundlage zum allgemeinen Tarif bot. Schon die erste Zeit gemeinsamer Arbeit ergab die Notwendigkeit, die Tarife

auf dem flachen Lande und in kleinen Ortschaften zu erhöhen. Die gesamten Entschädigungen, welche in den ersten 25 Jahren seit Bestehen der Konvention ausgezahlt worden sind, betragen 1000 Mill. Rbl. (auf die der Konvention zugehörigen Gesellschaften entfallen 85% bei einer Gesamtprämie von 877 Mill. und 124 Milliarden Rbl. Versicherungswert). Ab 1887 werden Gesetze erlassen, welche auch das Versicherungswesen nicht unbedeutend berühren. Die Versicherungsgesellschaften werden den allgemeinen Gesetzen für Handel- und Industrieunternehmungen unterstellt, bis 1894 am 6 Juni die Gesetzordnung der Staatsaufsicht über die Versicherungsgesellschaften erscheint, und das Versicherungskomitee und die Versicherungsabteilung im Innenministerium gegründet werden. Statutenfragen, Policenbedingungen, neue zu eröffnende Versicherungs-Branchen, Sterblichkeitstabellen, Jahresabrechnungen, Statistik, Revisionen — dies sind die Fragen, welche die Neugründungen beschäftigen sollen. 1893 wird die „Gesellschaft für Russische Rückversicherung“ geschaffen; es geschieht auf Veranlassung des Finanzministers S. Witte, welcher die Aktivität der Gesellschaften in der Zahlungsbilanz des Landes bezwecken will, jedoch mit dieser einseitigen Anordnung das Gewünschte nicht erreicht. Um die Finanzfrage der Gesellschaften zu systematisieren, erfolgte im Mai 1898 das Gesetz über die Kapitalanlagen der Versicherungsgesellschaften, welches bestimmte Normen vorsieht, z. B. dürfen nicht mehr als 40% der gesamten Garantiemittel in Hypotheken, Pfandbriefen investiert werden. 1900 wird am St. Petersburger Polytechnikum die Versicherungswissenschaft als Lehrfach eingeführt. Im Jahre 1912 tagt in der zweiten Residenz der 6. internationale Feu-

erwehrkongress. Entwicklung und Verbesserung des Löschwesens stehen auf der Tagesordnung. Die Tarifabteilung der Konventionsgesellschaften veröffentlicht ein Kapitalwerk „die Aktiengesellschaften in Russland 1827-1910“. Die Jahresprämieinnahmen aller 19 Aktiengesellschaften betragen im Kongressjahre insgesamt 223 Mill., von welchen allein auf Feuer 170 Mill. entfielen. Die Gesamtgarantiemittel betragen 267 Mill. (mit 34,3 Mill. Grundkapital).

Im März 1918 beginnt die Staatskontrolle der Sowjetregierung, welche mit der Nationalisierung des Versicherungswesens am 28 November 1918 endet. Somit beginnt die vierte Epoche der Russischen Assekuranz, die in der neuzeitlichen Fachliteratur fortlaufend besprochen wird. — Vor 100 Jahren erlitt der Versuch der Regierung, die Assekuranz zu monopolisieren, ein volles Fiasko, es entstand das private Versicherungswesen; heute ist es wieder in den Schoss des Staates zurückgekehrt, jedoch vielleicht anders, als es sich die Kaiserin Katharina II mit ihrem ersten Versicherungsmanifest vorgestellt hatte.

II

Aus dem Vorausgegangenen ersieht man die drei grundsätzlichen negativen Seiten des russischen Versicherungswesens:

- 1) Unterbietungen im Konkurrenzkampf.
- 2) Systemlosigkeit der Tarifizierung bis 1893. Deren Folge: Verlust von 17,5 Mill. auf dem Lande (für die verflossenen 25 Jahre).
- 3) Passivität in der Zahlungsbilanz des Landes (bis S. Witte's Aufmerksamkeit darauf gelenkt wird).

Wenn nun Vergleiche mit dem einheimischen Versicherungswesen gezogen werden, so finden sich auch hier die oben besprochenen Entwicklungsepochen. Diese, stark zusammengedrängt, charakterisieren umso anschaulicher den Lebenslauf der jungen Assekuranz.

Die Gründung der Gesellschaften geht vor sich, indem teilweise das Netz der ehemaligen russischen Agenturen und später der deutschen Gesellschaften aus der Okkupationszeit des Weltkrieges ausgenutzt werden. Zur Prämienberechnung werden die alten russischen Tarife als Grundlage verwandt. Freie Konkurrenz, bis

1920*) vier Gesellschaften die Gründung der Tarifkommission beschliessen. 1922 wird die Konvention geschaffen. Eine wissenschaftlich begründete Arbeit, wie diejenige in Russland, kommt fürs erste nicht in Frage. Es werden anscheinend Rabatte bewilligt, oft ohne eine versicherungs-technische Begründung dafür zu haben. Dieses erinnert an die erste Zeit des Bestehens der russischen Konvention. Das Material, welches dort den Berechnungen zu Grunde gelegt wurde, war im Entstehen und trotzdem wurde der Fabrikstarif durchschnittlich — 1884 auf 1,45%, 1888 — 1,30%, 1893 — 1,20%, 1898 auf 1,12% herabgesetzt. Die Industrieschäden jedoch stiegen von 93% der gesamten Industriepremie 1896, bis auf 102% im Jahre 1898. Nun beginnt das Statistische Büro seine Tätigkeit und es werden die neuen Sätze auf Grund der erwiesenen Satzkoeffizienten, wie Feuersgefahr, Feuersicherheit, Schadensgrösse, Anhäufung und Sicherheitzuschläge berechnet resp. kontrolliert.

Die heimatliche Assekuranz ist jedoch bis zu diesen Arbeiten einstweilen noch nicht vorgedrungen. Ein Hinweis auf den Mühlentarif sei hier gestattet, ferner auch

*) Am 29 September 1920 wird von den Aktiengesellschaften: Eesti Lloid, Eka, Hansa, Pöhja die Gründung der Tarifkommission beschlossen. Am 31 März 1922 — die Konvention, welcher sich die sieben Gesellschaften anschliessen: Eesti Lloid, Eka, Hansa, Norddeutsche, Pöhja, Polaris, Turis (später auch Eesti Union). Die Klassifikationen werden lt. Prot. vom 12. Mai 1923 aufgestellt. Ab Oktober 1925 bleiben der Konvention angeschlossen alle ausser E. Union und Turis. April 1927 entsteht der Gedanke des Abschlusses einer Konvention der Aktiengesellschaften und der Gegenseitigen (siehe weiter im Text).

auf die letztthin stattgehabten Zusammenkünfte der Vertreter der Aktiengesellschaften mit den Vertretern der Gegenseitigen (ein Tarifikampf ohne Kenntnis der Tarifikoeffizienten!). Das Versicherungswesen besteht eben aus den drei grossen Pfeilern:

Versicherungsabschluss, Schadenliquidation und
Materialbearbeitung,
und diese letztere ist nicht zu unterschätzen.

Die nächste Erscheinung ist die grosse Versuchung zu Unterbietungen. Der Kampf ums Brot zwingt zu allzu leicht durchzuführenden Schritten, bis auch hier katastrophale Erscheinungen eintreten. Konkurrenzkampf ohne Begrenzung der Mittel, Unterbietungen dürften die grossen Möglichkeiten der Zukunft des Versicherungswesens des Landes erschüttern. Letzteres könnte auch die Folge des Preisdrückens seitens der Versicherungsnehmer sein, denen der Aufbau der Assekuranz und auch „die Preisbestimmung der Assekuranzware“ leider allzuoft unbekannt sind. Was die Gesellschaften anbetrifft, so fehlt es oft an gesunder Zusammenarbeit. Diese entsteht nicht erst dann, wenn Schriftstücke unterzeichnet und zu gegenseitigen Verpflichtungen ausgetauscht werden, sondern auch dann, wenn man Interessengemeinschaft mündlich anerkennt. Schädlich ist eine Finanzpolitik, sobald sie sich in der Tätigkeit des neutralen Versicherungswesens fühlbar macht und sich vielleicht zersplitternd in den Aufbau der Assekuranz eindringt. Auch die Einwirkung auf die Zahlungsbilanz des Landes erinnert an die Zeit von 1896 in Russland, als S. Witte alles daran setzte, um dem Prämienabfluss ins Ausland einen Riegel vorzuschieben. In Estland macht dieser Posten der Zahlungsbilanz für

die Zeit von 5 Jahren die Summe von 136 Mill. resp. 111 Mill.*) (Feuer) aus, was für ein Land mit 1,2 Mill. Einwohnern zu gross erscheinen dürfte.

Alles obenerwähnte drängt auf einen Weg, den Weg der Reformen, grundsätzlicher, fachmännischer Reorganisation und zwar im Interesse sowohl der Versicherungsunternehmungen als auch des Landes. Das Versicherungswesen hat weit grössere Aufgaben für die Zukunft zu lösen, als nur Policen gegen Feuersgefahr (auch in Transport und den anderen Sachvers.- Zweigen) auszustellen und Schäden coulant zu liquidieren. Dem Versicherungswesen sind heute weit grössere Aufgaben von den Anforderungen der Weltwirtschaft gestellt und es liegt kein Grund vor, weshalb die Estländische Assekuranz nur als Zuschauer mitgehen sollte. Dass aber eine Gesundung erwünscht und erforderlich ist, wird von ernstdenkenden Assekuradeuren des Landes eingestanden. Führende Gesellschaften können selbstverständlich viele Schwierigkeiten leichter überwinden, ihr eigenes Interesse im Auge behaltend, jedoch die anderen?

In den nächsten Absätzen soll nun auf den Weg zur Neuerung und Reorganisation hingewiesen werden, und zwar auf den Weg zur

*) Von diesem Betrage wären zeitweilig die Prämienreserven der ausländischen Rückversicherer für das Jahr 1925 in Abzug zu bringen, d. h. 40% der überwiesenen Jahresprämie, was für 1925 von 121.762.000 ausmachen dürfte 48.704.800. Falls auf die in das Jahr 1926 aus dem Jahre 1925 laufenden Versicherungen keine Schäden fallen, so befreien sich diese Prämienreserven zu Gunsten der ausländischen Rückversicherer. Es dürfte durchschnittlich stimmen, wenn 50% der Reserven als Schadenzahlung im Jahre 1926 als Rückkehr ins Land angenommen werden, d. h. 24.352.400. Somit fällt die Passivität auf ca. Emk. 111 Millionen.

K o n z e n t r a t i o n .

Es wird vorausgesetzt, dass dem Leser die verschiedenen Arten von Konzentrationen bekannt sind, weshalb auf diese Fragen nicht näher eingegangen werden soll. Es muss vor allem die Aufgabe gelöst werden, das Geschäft jeder Gesellschaft zu heben und, die Rückversicherer des Landes in Betracht ziehend, gleichzeitig die Interessen des Staates und der Aktionäre zu wahren.

1) Das Versicherungswesen ist in der Zahlungsbilanz des Landes aktiv zu beteiligen.

2) Das Geschäft jeder Gesellschaft ist zu heben, d. h. die Beteiligung jeder Gesellschaft am Werke der volkswirtschaftlichen Tätigkeit ist zu erweitern.

3) Der Konkurrenzkampf der Gesellschaften ist aufs Minimum zu bzingen.

4) Die Stimme des Versicherungswesens ist bei Fragen der Bautechnik des Landes geltend zu machen.

Das wäre somit das Programm.

Es besteht die Ansicht, dass die Konzentration (horizontale) von Handels- und Industrieunternehmen nicht immer im Interesse des Konsumenten

ist, weil die Konkurrenz aufgehoben wird und die zusammengeschlossenen Einheiten eine zu grosse Macht erhalten, indem sie den Konsumenten vor die Gefahr stellen, konkurrenzlose, aber, vielleicht, qualitativ nicht allzu hoch stehende Ware kaufen zu müssen. Anders ist es im Versicherungswesen, wo der Kaufpreis der zu erhaltenden Ware, der Sicherstellung des Volksvermögens, auf Grund ganz bestimmter mathematischer Grundsätze festgelegt wird. Ferner, was die Qualität der Sicherheit anbetrifft, so wird sie im Staatsinteresse und im Interesse der Erhaltung des Volksvermögens von zuständiger Seite geprüft. Da das Land klein ist, liesse sich so manches aufs genaueste durchführen, da aber aus demselben Grunde das Feld der Tätigkeit sehr begrenzt ist, so liegt es auf der Hand, dass die „brotbedürftigen“ Gesellschaften im ewigen Kampf gegen einander stehen und die Risiken auf die verschiedensten Arten einander abzunehmen versuchen. Auf die Arten soll hier nicht eingegangen werden. Die Folge ist ein Zerren und Ziehen an ein und demselben Strang, Unterbietungen, mathematisch unbegründete Prämiensprünge, welche zugeratherletzt die Ware qualitativ (bei nicht grossen Gesellschaften) stark beeinflussen und das Versicherungswesen nicht unbedeutend schädigen können. Eine Konzentration dagegen würde diesem Übel ein Ende machen und jeden Beteiligten sicherstellen, d. h. die Gefahr der Einbüsung des Geschäfts aus dem Leben schaffen; gleichzeitig aber jedem den Umfang des Geschäfts ohne besondere Mühe zu vergrössern (mindestens zu verdoppeln) gestatten und endlich auch die Rückversicherer des Landes sicher stellen. Das würde allen beteiligten Kräften die krankhafte Nervosität als

Folge des „Kampfes“ nehmen, dagegen alle motorischen Kräfte der Landesassekuranz auf den Ausbau des einheimischen Geschäfts lenken und damit eine Annäherung an den modernen Grossbetrieb des Westens ermöglichen.

Aus den weiteren Ausführungen dürften sich alsdann die unleugbaren Vorteile einer Konzentration erweisen.

III.

Um die genaue Durchführung der Konzentration kennen zu lernen, bedarf der Zweck, welcher verfolgt wird, näherer Erörterung.

Im vorherigen Kapitel (Seite 20) hiess es:

„Das Versicherungswesen ist in der Zahlungsbilanz des Landes aktiv zu beteiligen.“

Dieses Erfordernis wird durch den bereits erwähnten Abfluss von Mill. 136/111 hervorgerufen. Es soll jedoch erreicht werden, dass dieser Betrag in jedem Falle, wenn nicht bald beseitigt, so doch stark reduziert wird, und zwar ohne Vergrösserung der laufenden Maxima einheimischer Gesellschaften. Da aber dieser Posten durch die Notwendigkeit der erforderlichen Rückdeckung entsteht, so bedarf die Frage, ob die Rückdeckung des Landes auf andere Weise durchführbar sei, einer genauen Prüfung. Aus der Tabelle I ersieht man, dass die Prämienüberweisungen ins Ausland ca. 6 mal den Prämieeingang aus dem Auslande übersteigen, somit Estlands Rückdeckung beinahe gratis abgegeben wird und zwar auf Kosten der lange noch nicht stabilisierten Volkswirtschaft des Landes.

1) „Wie büsst man möglichst wenig am Gewinne ein?“

2) „Wie weit darf man nach den statistischen Unterlagen ein Geschäft unter eigenem Wagnis halten?“

(Prof. A. Patzig).

Tabelle II.

**Beteiligung des Auslandes am Estländischen Geschäft
bis 1925 incl.**

An das Ausland überwie- sene Prämien	419.563.000.—	Aus dem Auslande erhalten an Schäden	188.614.000.—
		Erhalten an Provisionen	94.401.675.—
		(Durchschn. 22,5 ^{0/0})	
		Zu Gunsten des Auslandes Saldo*)	136.547.325.—
	<u>419.563.000.—</u>		<u>419.563.000.—</u>
*) Saldo	136.547.325.—	Prämien Reserven gestellt	48.704.800.—
		(in Banken welcher Länder?)	
		An eventl. Schäden ca.	24.352.400.—
		Saldo zu Gunsten des Aus- landes	87.842.525.—
		Respektive als Endresultat	111.194.925.—
	<u>136.547.325.—</u>		<u>136.547.325.—</u>

Tabelle III.

**Die Zusammenstellung des Feuergeschäfts der ehem. Russischen Versicherungs-
Aktiengesellschaften pro 1914 in Mill. Rbl.**

Gesellschaften.	des % des Ges. Thats.		Das ganze Geschäft.				Davon das erhaltene ausländische Geschäft.					
	Prämien.		Schäden.		Prämien.		Schäden.					
	Total.	Eig.	Rückd.	Total.	Eig.	Rückd.	Total.	Eig.	Retroz.	Retroz.		
Warschauer*).	60,7	4,7	3,0	6,5	3,4	3,1	3,2	3,1	0,1	2,1	2,0	0,1
Wolga	60,3	1,5	0,9	1,2	0,3	0,9	1,2	0,3	0,9	—	—	—
Moskowsische*)	60,1	15,2	9,4	11,3	6,8	4,5	6,4	6,4	unbekannt	4,6	4,6	unbekannt
St. Petersburger.	61,7	6,3	3,9	4,6	2,6	2,0	2,0	2,0	—	1,4	1,4	—
I. Russische*)	64,4	19,0	12,2	14,3	8,2	6,1	5,8	5,8	—	3,7	3,7	—
II. Russische*)	68,8	8,3	5,7	6,4	4,1	2,3	3,7	3,7	—	2,5	2,5	—
Russ. Transport*)	48,3	3,2	1,6	2,1	1,3	0,8	0,9	0,9	—	0,7	0,7	—
Rossija*)	50,5	33,6	17,0	26,3	12,0	14,3	18,5	8,3	10,2	14,7	6,8	7,9
Russ. Lloyd	56,6	3,1	1,7	2,7	1,5	1,2	0,5	0,46	0,04	0,42	0,41	0,01
Russische	47,1	6,7	3,1	4,9	2,4	2,5	1,0	1,0	—	0,9	0,9	—
Salamandra*)	35,2	35,4	23,0	25,0	8,4	16,6	24,2	8,0	16,2	16,5	5,5	11,0
Nordische*)	64,5	11,2	7,2	7,9	4,8	3,1	3,5	3,5	unbekannt	2,3	2,3	unbekannt
Jakor*)	51,8	16,9	8,7	11,6	5,9	5,7	13,1	7,6	5,5	9,0	5,4	3,6
Russ. Rück.	83,9	11,3	9,5	8,6	6,7	1,9	7,1	6,2	0,9	5,1	4,5	0,6
Pomoschtsch	81,5	1,1	0,9	0,8	0,7	0,1	9,5	9,45	0,05	0,4	0,3	0,1
In Summa	180,5	98,9	81,6	134,2	69,1	65,1	90,4	57,41	32,99	64,32	41,01	23,31

*) Hatten das Amerikanische Geschäft (siehe Tabelle V.)

**) 2,9 Mill. im Inlande und 3,9 im Auslande rückgedeckt. (36,4 aus Amerika) (25,8 aus Amerika).

Tabelle IV.

**Prämien- u. Schadensverteilung des In- u. Auslandsgeschäfts pro 1914 der ehem.
Russischen Versicherungs-Aktiengesellschaften in Mill. Rbl.**
(Fortsetzung zu Tab. III).

Nur Feuer.	P r ä m i e n.		In Mill. Rbl.		S c h ä d e n.		
	Total.	Eigenbehalt.	Rückgedeckt resp. Retrozedient.	In Mill. Rbl.	Total.	Eigenbehalt.	Rückgedeckt resp. Retrozedient.
Inland	90,1	41,49	48,61		69,88	28,09	41,79
Ausland	90,4	57,41 a)	32,99 a)		64,32	41,01 a)	23,31 a)
In Summa	180,5	98,9	81,6		134,2	69,1	65,1

a) Die Moskowsische u. Nordische zeigten die Verteilung des ausländischen Geschäfts nicht an, weshalb ihr ausländisches Geschäft im Eigenbehalt aufgenommen ist.

Tabelle V.

Der amerikanische Zweig im Auslandsgeschäft der ehemal. Russischen
Versicherungs-Aktiengesellschaften pro 1914 in Mill. Rbl.

Nur Feuer.	Gesellschaften.	Prämien.	Schäden.	Prämien-Reserven zum 1. Januar 1915 (in amerik. Banken).
	Warschauer . . .	0,4	1,0	0,8
	Moskowsische . . .	3,2	2,2	2,4
	Russ. Rück. . .	2,4	1,6	1,8
	I. Russische . . .	2,2 (2,2 i. J. 1913)	1,4 (1,2 i. J. 1913)	1,8 (1,6 i. J. 1914)
	II. " . . .	2,4	1,4	1,6
	Rossija . . .	12,4	9,6	7,6
	Salamandra . . .	5,8	3,6	4,0
	Nordische . . .	1,8	1,2	1,2
	Jakor . . .	5,8	3,8	4,0
	In Summa . . .	36,4	25,8	25,2 (= \$ 12,6 Mill.)

Vor allem müssen die statistischen Unterlagen in ständiger Bearbeitung, Kontrolle und Beobachtung sein, denn die Grenze des eigenen Wagnisses muss so weit richtig eingeschätzt werden, dass kein Pfennig falsch abfließt. Man büsst am Gewinne entweder durch Verschleuderung der Rückprämie oder durch allzugrosse Maxima ein, also durch Überschäden. Falls die Gesellschaft nur zediert (zufällige Annahmen von Reassuranz können nicht in Betracht gezogen werden), ist sie mit ihrem Gewinne und ihrer Existenz ganz und gar darauf angewiesen, den Eigenbehalt auf Grund genauer Studien der Zahlen, aller Faktoren, festzustellen.

Bei den 9 einheimischen Aktiengesellschaften war der Durchschnittssatz im Eigenbehalt für 5 Jahre:

bei 6 Gesellschaften . . .	10—15%
„ 1 Gesellschaft . . .	30—40%
„ 1 „ . . .	40—50%
„ 1 „ . . .	50—60%

Dagegen beträgt derselbe Satz in Deutschland bei den führenden Gesellschaften:

bei 1 Gesellschaft . . .	10—15%
„ 5 Gesellschaften . . .	20—30%
„ 9 „ . . .	30—40%
„ 12 „ . . .	40—50%
„ 5 „ . . .	50—60%
„ 1 „ . . .	90—95%

bei den übrigen deutschen Gesellschaften

durchschnittlich 40%.

Die ehemaligen russischen Gesellschaften hielten auf dem eigenen Risiko zwischen 35 und 85%.

Die beigefügten Tabellen 3 und 4 zeigen den prinzipiellen Aufbau des ehemaligen Russischen Aktiengeschäftes: in Tabelle 3 — nach Gesellschaften; und

in Tabelle 4 nach den inländischen und ausländischen Geschäften geordnet. Es lässt sich daraus ein genügend klares Bild erhalten zur Bestätigung aller Regeln über Verteilung, Zersplitterung, Atomisierung und Abgabe des Eigenen Geschäfts gegen ein Austauschaliment. Die Tatsache lässt sich nicht leugnen, dass das in Tabelle 4 erwähnte Austauschgeschäft das inländische nahezu überragte. Auf das Resultat wird nicht näher eingegangen, weil erstens mit Absicht eines der ungünstigen Jahre angeführt wird, um trotz alledem die Zersplitterung der Schadenswahrscheinlichkeiten anzudeuten, und weil es ausserdem dem Leser eine nur geringe Mühe kosten würde, die interessanten Ausrechnungen selbst zu vollführen. Auch das Endresultat des amerikanischen Geschäfts ist von unermesslichem Werte gewesen (Tabelle 5), obwohl die Aufnahme des Geschäfts dortselbst die Deponierung ca. einer Jahres-Prämienreserve im voraus verlangte. Die Prämienreserven des angeführten Jahres hatten sich um ca. 6% gegen das Vorjahr vergrössert. Es kann angenommen werden, dass auch weiterhin ein nicht geringerer Zuwachs vorhanden war. Somit dürften die gesamten Reserven ehem. Russischen Gesellschaften in Amerikanischen Banken zum 1. Januar 1918 ca. die Summe von \$ 14,8 Mill. ausmachen. Dieses würde bedeuten, dass der Amerikanische Zweig den nationalisierten russischen Gesellschaften den Gegenwert von nahezu 80% ihres Grundkapitals erhalten hat, dazu die Zinsen.

Zur Rückversicherungsfrage zurückkommend, muss somit betont werden, dass die grosse Rückversicherungsbeteiligung unwirtschaftlich ist und dieses kaum weiterer Erwähnung bedarf. Gesellschaften, welche über

75% rückdecken, werden nicht als ganz selbständige Gesellschaften angesehen, sondern erscheinen als Agenten der Rückversicherer und sind diesen sehr erwünscht. Der Rückversicherer solcher Zedenten macht ein gutes Geschäft (direkt und als weiterer Vermittler), da in den meisten Fällen hohe Quoten-Beteiligungen vorliegen. Der Gewinn des Erstversicherers liegt in solchen Fällen hauptsächlich in Zinsen, Nebeneinnahmen, wobei der Fiskus leidet. Falls aber die rechnerisch geprüften Maxima eine Erhöhung nicht zulassen, muss der angebliche Verlust auf dem Wege des Austauschsaliments gedeckt werden. Auf diese Weise würde die Aktivität der Zahlungsbilanz am ehesten erzielt und das Geschäft jeder Gesellschaft gehoben werden. Somit finden auch die Fragen (Seite 20):

„Das Geschäft jeder Gesellschaft ist zu heben“ und „der Konkurrenzkampf der Gesellschaften ist aufs Minimum zu bringen“, ihre Lösung, denn es heisst, den Zusammenschluss einer Reihe von Direktversicherern mit gegenseitiger Beteiligung am ganzen Geschäft, unter Berücksichtigung der Kumulierungsgefahr, zu erzielen. Dem Charakter der einheimischen Gesellschaften entspricht die Angliederung an eine führende Gesellschaft (das allerrationellste) nicht, auch nicht der Poolaufbau. Es muss somit der Mittelweg gefunden werden und zwar durch die unabhängige technische Konzentration vermittelst der

gemeinsamen **Rückversicherungs**-Abteilung.

Letztere würde sämtliche entstehende Exzedenten (gezeichnete Summe abzüglich Eigenbehalt) zur Bearbeitung und Verteilung erhalten und die Aussenpolitik des Konzerns leiten; sollten jedoch einige der

Mitglieder des Konzerns laufende Rückversicherungen haben, so könnten diese auch weiter bestehen bleiben, während die Retrozessionen zur Übergabe an die Rückabteilung gelangen müssten. Natürlicherweise würden solche Operationen mit der Zeit schwinden; ein Vergleich würde sich wie für diese Operationen so auch für die Anwerbung von geprüften neuen Rückversicherungsverträgen von auswärts finden. Die Rolle der Rückversicherungs-Abteilung des Konzerns darf nicht unterschätzt werden, weil die Zeichnungen derselben die Haftung des ganzen Konzerns bedeuten würde. Die gegenwärtigen vereinzelt austauschgeschäfte und Rückversicherungs-Operationen im Inlande sind grösstenteils unbedeutend und bieten den einzelnen Gesellschaften rechnerisch keinen Ausgleich; dagegen richtig aufgebaute Verträge mit dem Auslande, welche von Nutzen sein könnten, werden heute undurchführbar, allein schon deshalb, weil die Garantiemittel der einzelnen Gesellschaften, getrennt genommen, auswärtigen Zedenten keine genügende Garantie bieten. Der Zusammenschluss der Gesellschaften zu einem Konzern bedeutet den Zusammenschluss der Garantiemittel, somit eine Stärkung und Sicherheit jedes einzelnen durch alle anderen.*)

Auf welche Weise kann der Zusammenschluss durchgeführt werden?

Ein Pool mit seinen Eigenarten entspricht nicht

*) Damit soll nicht gesagt sein, dass nur ein Konzern gegründet werden soll. Es können sich die Aktiengesellschaften in 1—2 Konzerne verbinden, die Gegenseitigen (falls sie die wissenschaftliche Bearbeitung annehmen) — einen Verband bilden. Jedoch wäre ein Konzern aller Aktiengesellschaften das vorteilhafteste.

dem Charakter der einheimischen Gesellschaften. Der Gedanke an eine Dachgesellschaft ist auch zu verwerfen. Jede Gesellschaft muss selbständig in der internen Bearbeitung des eigenen Geschäfts bleiben, jedoch verbunden durch die gemeinsame Rückversicherungs-Abteilung, welche folgendes übernehmen würde:

- 1) von jeder Gesellschaft den Exzedenten erhalten,
- 2) die empfangenen Exzedenten unter die Mitglieder verteilen,
- 3) den Rest an die Rückversicherer zedieren,
- 4) das Austauschgeschäft führen,
- 5) Rückversicherungen von auswärts empfangen,
- 6) die in P. 4 und 5 genannten Operationen:
 - a) unter die Mitglieder verteilen,
 - b) Rest retrozedieren.

Die Proportionen und die Art der Verteilung werden späterhin besonders besprochen. Selbstverständlich müsste sich zur Überwachung des Konzerns ein Verwaltungsrat desselben, aus Vertretern sämtlicher Mitglieder (aus den Verwaltungsräten), bilden. Da es sich um eine ständige Verbindung handeln soll, würde eine Vertragsverbindung vielleicht nicht genügen, sondern wäre eine gegenseitige finanzielle Beteiligung notwendig, somit eine kaufmännische Konzentration (durch Aktienaustausch in bestimmten Normen). Die Stimmenverteilung im Verwaltungsrat des Konzerns würde sich proportionell zusammenstellen, und zwar nach dem Prämienumfang des eigenen direkten und indirekt von auswärts erhaltenen Geschäfts zum Gesamtgeschäft des Konzerns.

Dazu ein Beispiel:

Gesellschaft A mit				
Prämieinnahmen:	700.000	0,6%	Stimmen	1
Gesellschaft B mit				
Prämieinnahmen:	2.300.000	2,0%	„	2
Gesellschaft C mit				
Prämieinnahmen:	7.000.000	6,1%	„	6
Gesellschaft D mit				
Prämieinnahmen:	20.000.000	17,4%	„	17
Gesellschaft E mit				
Prämieinnahmen:	35.000.000	30,4%	„	30
Gesellschaft F mit				
Prämieinnahmen:	50.000.000	43,5%	„	44
In Summa.	115.000.000	100,0%	Stimmen	100

Dieses Verhältnis müsste in bestimmten Zeitabschnitten, z. B. alle 5 Jahre, nach dem Gesamtbestande geprüft und neu aufgestellt werden, und nach Ablauf der ersten 5 Jahre als Grundlage aller Berechnungen nicht mehr das eigene Geschäft, sondern der an die Rückabteilung zedierte Teil gelten. Obiges nur als Beispiel verschiedener Möglichkeiten. Nun zur Verteilung der Exzedenten.

In der Rückabteilung des Konzerns werden sich die Exzedenten und auch Spitzen konzentrieren, wodurch die Rückversicherer des Konzerns wohl nur Beteiligung an den Spitzen finden könnten. Solch eine Verteilung entspricht aber nicht dem Interesse des Konzerns, denn es liegt viel mehr daran, dem Rückversicherer einen möglichst gerechten Anteil am Geschäft zu bieten, weil andererseits auch der Konzern auf ein Austauschalliment rechnet. Die Spitzenbeteiligung der Rückversicherer an Konzerns bildet heutz-

tage oft die Schattenseiten mancher Konzentrationen. Diesem muss abgeholfen werden. Die Rückversicherer müssten beteiligt werden:

1) mit Quoten am Exzedenten, wie die Mitglieder des Konzerns,

2) mit zweitem Exzedenten.

3) „ fakultativen Überweisungen, (resp. 3. Exz.).

Beispiel: Dem Konzern haben sich 7*) Gesellschaften angeschlossen. Laut Bedingungen des Konzerns haben alle Mitglieder ihre Maxima für alle Kategorien der Rückabteilung zu übergeben. Für eine Kategorie X gelten folgende Maxima:

Ges. A . . . bis	130.000	5%	6,25%	} Die Verteilung unter den Mitgliedern.
„ B . . . „	208.000	8%	10 %	
„ C . . . „	260.000	10%	12,5 %	
„ D . . . „	286.000	11%	13,75%	
„ E . . . „	312.000	12%	15 %	
„ F . . . „	416.000	16%	20 %	
„ G . . . „	468.000	18%	22,5 %	

1)	2.080.000	80%	53,33%	100,—%	Proportion 1 zu 2—4 gilt für alle Kategorien.
2) Rückvers. .	520.000	20%	13,33%		— nicht über 25% des Eigenbehalts des Konzerns oder 20% der gesamten Quotensumme.
	2.600.000	100%			
3) Zweit.Exz.	1.300.000	50%	33,34%		— bis 62,5% des Eigenbehalts des Konzerns.
	3.900.000		100,—%		
4) Fakultativ.	6.240.000				— bis zum 12-fachen Betrage des 1-sten Exzedenten (P. 2) oder der 3-fache Eigenbehalt des Konzerns (P. 1).

In Summa 10.140.000 — unter Verträgen oblig. placiert.

Der Eigenbehalt einzelner Gesellschaften kann

*) Die Behandlung der Frage über die Zahl der beteiligten Rückv. vom psychol. und wirtschaftl. Standpunkt aus und der Vertragsformen würde den Rahmen vorliegender Arbeit überschreiten.

aus Kumulierungsgründen kleiner ausfallen, dann ist die Proportion für die Rückversicherer nach den Maximaltabellen festzustellen.

Angenommen, dass der Konzern mit 5 auswärtigen Gesellschaften arbeitet, so erhält jede ihren gleichen Anteil von 4% ($\frac{1}{5}$ des 1-sten Exzedenten, P. 2) und 10% ($\frac{1}{5}$ des 2-ten Exzedenten, P. 3). Es können auch mehr Gesellschaften beteiligt werden (besseres Austauschaliment), z. B. — 7, dann können 6 Ges. zu je 3% erhalten und eine — 2% u. s. w.

Nach obigem Beispiel würde die Gesellschaft A bis zum 195-fachen Eigenbehalt gedeckt sein, die Gesellschaft G — bis zum 21,6-fachen. Eine städtische Steinkategorie könnte ca. das 3-fache des obigen Beispiels ausmachen, d. h. es würden ca. 30.420.000 oblig. gedeckt sein. Überschüsse müssten fakultativ zur Deckung gelangen. Aus diesem Beispiel ist die Art des technischen Aufbaues des Konzerns ersichtlich. Die Vorteile sind:

- 1) offensichtlicher eminenterer Nutzen für jede Gesellschaft (proportionell),
- 2) nur eine 20% Exzedentenquote,
- 3) freie Bestimmung des Eigenbehalts durch jede Gesellschaft,
- 4) in Kumulierungsfällen Ausnutzung des 2. Exzedenten und der fak. Deckung,
- 5) hohe obligatorische Deckung,
- 6) die Rückversicherer des Konzerns erhalten nicht nur Spitzen, sondern auch Quotenbeteiligung,
- 7) dem übermässigen Abfluss von Prämien wird eine Grenze gezogen, ohne die Garantiemittel der Konzernmitglieder zu gefährden,

8) durch die obigen Proportionen können auch die Proportionen für das Austauschlimit bestimmt werden.

Letzteres bedeutet, dass an den Konzern zediert werden kann (z. B. von 5 auswärtigen Gesellschaften):

- 1) von jeder Gesellschaft 9,333% (P. 2 und 3; 13,33 plus 33,34 = 46,67 : 5 = 9,333%), davon:
- 2) unter 1. Exzedenten — 2,66%,
- 3) „ 2. „ — 6,67%.

Die Beteiligung wird begrenzt wie folgt:

- 4) nicht mehr als 5% des Eigenbehalts jeder zedierenden Gesellschaft, unter dem 1. Exzedenten,
- 5) nicht mehr als 12,5% unter dem 2. Exzedenten,
- 6) nicht mehr als 60% — fakultativ obligatorisch (300% : 5 = 60).

Wenn der Eigenbehalt einer auswärtigen Gesellschaft (im ganzen 5 zedierende Gesellschaften) \$ 10.000.— ausmacht, so würde der Konzern folgende Beteiligung erhalten:

- 1) 1. Exz. bis 5% des Eigenbehalts
($\frac{1}{5}$ von 25%) \$ 500.—
- 2) 2. Exz. bis 12,5% des Eigenbehalts
($\frac{1}{8}$ von 62,5%) \$ 1250.—
- 3) Fakultativ bis 60% des Eigenbehalts ($\frac{1}{5}$ von 300%) \$ 6000.—

Somit bis 77,5% des Eigenbehalts jeder Gesellschaft \$ 7750.—

Oder auch umgekehrt: der Konzern beteiligt seine Rückversicherer mit $77,5\% \times 5 = 387,5\%$ seines Eigenbehalts. Von den \$ 7750.— erhalten:

Die Gesellschaft A:	Die Gesellschaft G:
\$ 31,25 6,25% — unter d. 1. Exzed.—	22,5% \$ 112,50
\$ 78,13 6,25% — „ „ 2. „ —	22,5% \$ 281,25
\$ 375,00 = 6,25% — fakultativ —	22,5% \$ 1350,—
\$ 484,38	\$ 1743,75

Obiges nur als Beispiel zur Ausnutzung der Proportionen. Es bliebe noch die Arbeit der Rückabteilung näher zu erörtern.

Jede Gesellschaft delegiert einen ihrer Beamten in die Rückabteilung, wo die gesamte Arbeit konzentriert wird:

- 1) Rückversicherungs- und Austauschleitung des Konzerns,
- 2) jedes Mitglied überweist der Rückabteilung Durchschläge aller Aufgaben (nebst Erklärungsmaterial), auf welchen die Komplexeinteilung (oder auch separat) aufgestellt wird, mit Angabe der Beträge, welche für eigene Rechnung getragen werden (die Erstversicherer bestimmen ihren Eigenbehalt und führen ihre eigenen Kontrollkarten),
- 3) von hier werden Borderos an die Gesellschaften versandt, und zwar Exzedenten jedes Mitgliedes auf separaten Borderos. Diese müssen unter anderem folgende Hauptangaben enthalten:
 - a) Totalversicherungssumme,
 - b) Quotensumme (Eigenbehalt plus 1. Exzedent),

- c) 1. Exzedent,
- d) 2. Exzedent,
- e) fakultative Überweisung,
- f) Eigenbehalt des Erstversicherers.

Die Erstversicherer erhalten dieselben Borderos, wobei die Summe des Eigenbehalts (f) von der Totalsumme (a) abgezogen und vom erhaltenen Rest die vereinbarte Provision gutgeschrieben wird. Desgleichen wird mit Nachträgen, Storni u. s. w. verfahren.

- 4) Alle Borderos, welche aus der Rückabteilung ausgehen, enthalten eine spezielle Rubrik, in welcher sämtliche beteiligten Gesellschaften (Mitglieder und oblig. Rückversicherer) mit ihren Anteilproportionen verzeichnet sind.
- 5) Die Rückabteilung verteilt in derselben Art das auswärtige Geschäft (Beispiel Seite 38).
- 6) Die Rückabteilung hat ihre Buchhaltung und ist mit ihrem Leiter dem Verwaltungsrat des Konzerns unterstellt.
- 7) Die Kosten für den Unterhalt der Rückabteilung tragen alle beteiligten Mitglieder proportionell.
- 8) Sämtliche Statistik konzentriert sich in der Rückabteilung.

Die bezeichnete Ordnung hat zur Folge, dass die Erstversicherer von einigen Arbeiten entlastet werden und ihre Geschäftsführung sich mit ganzer Macht dem Ausbau der übrigen Gebiete widmen kann. Auch die Arbeiten in den Agenturen der Mitglieder

können für bestimmte Gebiete einer Rationalisierung unterworfen werden (nach westeuropäischer Art). Es soll jedoch nicht die Aufgabe vorliegender Arbeit sein, auf Kleinigkeiten einzugehen, sondern auf den Weg zur Einigkeit hinzuweisen, welcher gleichzeitig der Weg zur Stärkung und Gesundung sein soll. — Damit wären die drei ersten aufgeworfenen Fragen (Seite 20) gelöst und es bliebe noch die vierte zu erörtern übrig:

„Die Stimme des Versicherungswesens ist bei Fragen der Bautechnik des Landes geltend zu machen“.

Auf Letzteres soll nur kurz eingegangen werden, um zu sagen, wie wichtig der Kampf mit der Brennbarkeit ist und welche grosse Rolle das Versicherungswesen spielen kann, wenn es das gesamte Versicherungsmaterial wissenschaftlich richtig ausnutzt und dechiffriert. Einer unserer Nachbarstaaten (Finnland) soll ein spezielles feuertechnisches Büro besitzen, in welchem Vertreter der Assekuranz, des Löschwesens, der Industrie etc. vertreten sind. Die Aufgabe dieses Büros ist, Wege und Möglichkeiten zur Modernisierung des Bauwesens, (auch Regeln für das Stapeln von feuergefährlichen Materialien) im Kampfe gegen die Feuersgefahr zu finden.

Die Polizeiregeln wären ein Produkt dieser Arbeit. Estland besitzt so etwas noch nicht*). Folgendes Beispiel aus der russischen Statistik (N. Sergovsky, Sachversicherung) zeigt, von welcher eminenten Bedeutung solch eine Systematisierung des Versicherungsmaterials sein kann.

*) Kampf mit Katastrophenschäden. Pernau 1926. Ist das nicht die Folge des Mangels an zweckentsprechenden Stapelungsverordnungen?

Die Brennbarkeitselemente für die Kategorie: „flaches Land, Gebäude“ waren in den Jahren 1895—1914:

Im Gouv. Perm : $0,0097 \times 0,358 \times 1,01 = 0,0035$

im Gouv. Poltawa : $0,0203 \times 0,166 \times 1,07 = 0,0036$

Die Zahlen sagen, dass im Gouv. Perm auf je 100 Gebäude ca. 1 Gebäude vom Feuer betroffen wird (0,97), im Gouv. Poltawa — 2 (2,03). Dagegen werden im Gouv. Poltawa ca. 16,6% der Gebäude vernichtet, im Gouv. Perm — 35,8%. Im Gouv. Perm ist die Entstehungsgefahr 2 mal kleiner, als im Gouv. Poltawa, dagegen die Zerstörungsgefahr ca. 2 mal grösser. Und dieses erklärt sich dadurch, dass im Gouv. Poltawa die Dächer mit Stroh, die Wände und Lagen mit Lehm gedeckt, im Gouv. Perm dagegen feste Dächer, aber Holzwände waren.

Dieses kleine Beispiel besagt, welche Bedeutung das Studium des Materials hat und welcher Nutzen bei richtiger Bearbeitung für die Gesetzgebung im Interesse der modernen Bautechnik und des Erhaltens des Volksvermögens entstehen kann.

Mit Recht wird von Versicherungsgrössen die Meinung vertreten, dass das Versicherungswesen als Masstab volkswirtschaftlicher Kultur zu betrachten ist. Somit gilt es, die Operationen sämtlicher Organisationen Estlands einer objektiven wissenschaftlichen Bearbeitung zu unterwerfen. Diese Aufgabe dürfte nicht unterschätzt werden.

Das A und O des Versicherungswesens bildet eben die Kunst, aus Zahlen, die zu einem bestimmten Zwecke gesammelt werden, Resultate abzuleiten, welche zur Aufklärung und Vertiefung des erwünschten Gebietes nützlich sein könnten, (siehe die Arbeiten des

amerikanischen Aktuars Whitnes, VI intern. Kongress für Vers. Wissensch.). Oft haben Praktiker zu wenig Kenntnisse von der Versicherungswissenschaft, und **umgekehrt**, Theoretiker — von der Praxis. Das Statistische **Büro** und die Tarifkommission sollten zum Bindeglied werden **und** diese beiden Sphären einander nähern. Unwahre und **approximative** Annahmen, wenn sie auch nicht gefährden; so **vermindern** sie die Sicherheit eines Versicherungsbetriebes, — **dagegen** ist eine möglichst genaue Statistik für das Gedeihen des Versicherungswesens von grosser Bedeutung. (Prof. Bischof, Dr. Burrau).

IV.

Nachdem der Weg zum möglichen Umbau gewiesen ist, soll nun auch in diesem Kapitel in Kürze die Rolle der Staatsaufsicht besprochen werden. Jeder Kulturstaat besitzt in irgend einer Form eine Staatsaufsicht über das Versicherungswesen und jedes Land hat seine allgemeinen und speziellen Gesetze dafür. Jedenfalls sind den Regierungsaufsichtsbehörden die weitesten Möglichkeiten zur Regelung des Versicherungswesens im Interesse aller beteiligten Parteien gegeben.

Wenn davon die Rede ist, alles geschehen zu lassen, um die Aktivität günstig zu beeinflussen, so dürfte es wohl kaum einen anderen Weg geben, als den aufgezeichneten der Konzentration, ohne Gefahr zu laufen, die allseitigen Interessen der Parteien während, das Land mit Spitzenschäden zu belasten. Als Grundlage heisst es, keinen Pfennig gratis abgeben, jede Überweisung auf Gegenleistung und Verpflichtung aufbauen (rechnerisch).

Die einheimische Regierungsaufsichtsbehörde plant schon lange die Einführung einer obligatorischen Staatsrückversicherung, anscheinend beeinflusst durch die durchaus nicht nachahmenswerte Ordnung eines Nachbars. Flüchtig gesehen, erscheint es zwar verführerisch: die Gesellschaften blühen, werfen gute

Dividenden aus, am Ende liesse sich doch eine Kulturreform durch diese Einführung erzielen? — Verfolgt man aber das Staatsinteresse, so kommt man zu einem anderen Schluss. — Wie gerüchtweise verlautete, war eine obligatorische ca. 20% Quote erwünscht. Es hätten somit die besprochenen 5 Jahre ergeben:

20% von 721.790.000 direktes Geschäft	Quote	144.358.000
Dagegen 25% Provision,	36.089.500.—	
Schäden nach dem Satz		
der Rückversicherer,	<u>64.961.100.—</u>	
	101.050.600.—	

Dazu kämen Prämienreserven und Unkosten, — nahezu ein Defizit, aber vom Standpunkt der Volkswirtschaft?

Nach dem Konzentrationsplan würde ein Teil des ganzen Geschäfts, d. h. Bestandteile dieser Quote ins Ausland gehen — oder die auf diese Bestandteile entfallenen Schäden wären ins Ausland abgeworfen, während die Zahlungsbilanz von der „Anhäufung“ der einheimischen Schäden entlastet bliebe. Dagegen würden andere Prämien von mehreren Gesellschaften anderer Länder empfangen werden, natürlicherweise mit entsprechenden Schäden, jedoch ist Zersplitterung der Schadenswahrscheinlichkeit vorhanden und eine Anhäufung ausgeschlossen. Wenn nun der Staat den einheimischen Gesellschaften einen Teil abnimmt, so entsteht ein ungerades Bild: die einseitigen finanziellen Interessen der einen Behörde würden (! — noch nicht erwiesen) berücksichtigt werden, dagegen verlieren die Gesellschaften die Gegenleistung im Austauschmittel, die Garantiemittel müssen sich automatisch nicht vergrössern, sondern verringern, die

Schadensmöglichkeiten der Landesbilanz steigen, und im Endresultat, ausser der einen Behörde (und ob?) verliert das Land und die Gesellschaften auf allen Fronten, inbegriffen die Steuerbehörde. Wenn aber der Staat die Landesinteressen wahren will, so wäre nur ein Weg möglich, der Weg der modernen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Versicherungswesens, um den Gesellschaften den für alle Teile günstigen Weg zur Konzentration zu weisen, somit die Gesellschaften der Konzernbildung und der Aufnahme geprüfter ausländischer Geschäfte zu nähern.

Die Aufsichtsbehörden aller Länder haben das Recht und die Pflicht, auf die Entwicklung des Versicherungswesens einzuwirken und es in gewünschte Bahnen zu leiten; diese Behörden müssen aber diesen Aufgaben vollkommen gewachsen sein, damit nicht irgend welche einseitige Interessen vertreten oder berücksichtigt werden. Es wird somit vorausgesetzt, dass solch eine Behörde mit den westeuropäischen Entwicklungsperioden mitgeht. Die neuzeitlichen Aufgaben der Aufsicht sind sehr gross und halten sich an die Forderungen des Weltwirtschaftsmarktes, auch ist nicht zu vergessen, dass das Versicherungswesen an der Spitze aller internationalen Geschäftszweige steht. S. Witte hatte seinerzeit, ohne sich in die Kleinigkeiten des Versicherungsaufbaues zu vertiefen, die russische Rückdeckung veranlasst, doch muss vor solchen einseitigen Schritten gewarnt werden. Sollte aber die genannte Behörde sich der modern aufgebauten Aufsichts-Gesetze bedienen, so würden die heutigen Rückversicherer vor die Alternative gestellt werden, entweder die Verträge zu ändern oder das Geschäft mit Estland aufzugeben. Die Gefahr, Rück-

deckungen zu verlieren, kommt nicht in Betracht, denn der angedeutete Konzernaufbau bietet jedem Rückversicherer den erwünschten Ausgleich und zur Aufnahme des estländischen Geschäfts sind heute die grössten Gesellschaften des Westens bereit. Was dagegen das Austauschgeschäft anbelangt, so sind auch hier die besten Aussichten vorhanden, Geschäfte aus Ländern mit günstigen Schadenssätzen zu erhalten. Natürlich verlangt alles systematisch durchgeführte Arbeit und Kenntnisse des Internationalen Versicherungs-Geschäftsverkehrs. Bei Herausgabe neuer Gesetze von internationaler Bedeutung, kommen natürlicherweise die von Estland abgeschlossenen Handelsverträge in Betracht. Deutschland, Oesterreich, Tschechoslowakei und Jugoslawien sind unter anderem Länder, mit welchen Estland noch keine Handelsverträge abgeschlossen hat. In solche Verträge werden selten besondere Versicherungsfragen aufgenommen (ausgenommen diejenigen der Arbeiterversicherung). Im § 18 des Handelsvertrages mit Frankreich z. B. wird nur in allgemeiner Form über die Anerkennung neu zu erlassender Gesetze gesprochen. Somit liegt es auf der Hand, dass die Aufsichtsbehörde bindende Verordnungen für die bestehenden Rückversicherungsverpflichtungen erlassen kann und darf, und wäre es nur erwünscht, dass solche Gesetze den versicherungswissenschaftlichen Anforderungen der Neuzeit entsprächen.

Über die Wahl der Rückversicherer lässt sich zur Zeit nichts Bestimmtes sagen. Die Interessen der Gesellschaften Estlands kommen vor allem in Betracht, somit auch die Interessen des Landes, ferner die Schadenssätze der in Aussicht gestellten Austauschgeschäfte. Sollten letztere bei den Rückversicherern

ungünstig sein, so ist es immer möglich Beteiligungen von anderen Gesellschaften und aus anderen Ländern zu erhalten.

Bei jungen Gesellschaften herrscht oft die Meinung, als wäre die Ausnutzung des internationalen Versicherungsmaklers unvorteilhaft, und solche Gesellschaften sind in den meisten Fällen bestrebt, mit den auswärtigen Gesellschaften in direkte Verbindung zu treten. Die ehemaligen russischen Gesellschaften hatten entweder ihre ständigen Makler oder die ausländischen Gesellschaften — die ihrigen in Russland. Es gab auch solche, welche ihre eigenen Abteilungen im Auslande unterhielten. Für junge Gesellschaften ist es in jedem Falle unvorsichtig*, die Makler zu meiden. Der internationale Versicherungsmakler beherrscht den Weltmarkt und kennt jede kleine Charakteristik des Geschäfts der in Betracht kommenden Gesellschaften und in seinem Interesse ist es, dass die Vertragsparteien zur gegenseitigen Zufriedenheit arbeiten. Es können auch Fälle vorkommen, wo im direkten Verkehr die einseitige Beteiligung an auswärtigen Geschäften abgeschlagen wird, dagegen es dem Makler gelingt, solche zu erhalten und die Rückdeckung bei ganz anderen Gesellschaften zu placieren. — Für einen modern angebauten Konzern mit ausgebildetem internationalem Geschäftsverkehr (Hamburg, englische Gesellschaften u. andere) ist unter gewissen Umständen der Unterhalt einer Auslandabteilung oder Vertretung als rationell zu empfehlen. Die Eingliederung ins Netz des Weltverkehrs und Beteiligung am Weltmarkt ist dann erreichbarer.

Und nun nochmals zur Staatsaufsicht und zwar in Verbindung mit der Frage der Garantiemittel. Wie

bekannt, sind in alle Brutto-Prämien sogenannte Sicherheits-Zuschläge aufgenommen; diese entsprechen bestimmten statistischen und mathematischen Unterlagen. Die wirkliche Aufgabe dieser Zuschläge besteht darin, die Unterschüsse in ungünstigen Jahren zu decken. Wenn also die Verwendung dieser Zuschläge eine richtige wäre, so müssten die Gesellschaften ein besonderes „Sicherheitskapital“ besitzen, welches nur als „Stosskissen“ zu gebrauchen wäre (Dr. Burrau). Da ziffermässige Bestimmungen seitens der Aufsichtsbehörden für solche Fragen unerwünscht sind (Prof. Manes), so würde jedenfalls die Freistellung solcher Kapitalformierungen durchaus empfohlen sein. Nur müssten diesbezügliche Aufklärungen in Fragen der Befreiung*) solcher Sicherheitsformierungen von jeglichen Steuerpflichten erfolgen, und dürften diese Kapitalien nicht in Gewinnberechnungen weder in Betracht gezogen noch in irgend einer Weise ausgenutzt werden. Für jede Gesellschaft liesse sich alljährlich die Höhe der Sicherheitszuschläge feststellen und somit auch derjenige Betrag, welcher zur Abschrift in den Sicherheitsfond gelangen sollte.

Der Hauptzweck des Fonds wäre

Katastrophen und Überschäden zu decken.

Solch ein Verfahren würde die systematische Erhöhung der Maxima im Zusammenhang mit dem systematischen Wuchs der Garantiemittel zur Folge

*) Die Versicherungsnehmer zahlen den mathematisch ausgerechneten Zuschlag nicht, um den Fiskus zu unterstützen oder Gewinne zu bilden, sondern nur zur Bildung der Sicherheit für den Fall von Überschäden.

haben, somit das Steigen sämtlicher Aktiva, was im Interesse der Bearbeitung des direkten und des Austauschgeschäfts, also auch im Interesse des Staates, wäre. Es sei hier noch darauf hingewiesen, dass genannte Kapitalformierung nichts mit der Stellung der Prämienreserven gemeinsam hat und gar keinen Beschränkungen seitens der Steuerbehörden unterliegen dürfte. Die übliche Bankverzinsung gehört dem Fond, Überschüsse an Zinsen dem laufenden Gewinne. Die Anlage des Fond's darf nur in leicht realisierbaren Werten angelegt werden.

Schluss.

Sollte der Aufbau irgend eines Konzerns zustande kommen (der Konzern aller Aktiengesellschaften wäre das vorteilhafteste und rationellste), so erhält er durch den Zusammenschluss der Garantiemittel immerhin ein westeuropäisches Aussehen und sollte nicht beim Ausbau des zur Zeit in Estland bestehenden Versicherungswesens mit den bis heute eingeführten Zweigen stehen bleiben. Der Weg zur Aufnahme neuzeitlicher Zweige wird geebnet sein, natürlicherweise für den Anfang in entsprechendem Masse. In welcher Form diese zu tätigen wären, ist eine Frage, welche die Wirtschaftslage dem Versicherungswesen vorschreibt. Einige von diesen wurden auch in der einheimischen deutschen Presse angedeutet, immerhin leuchtet es ein, dass diejenigen Gesellschaften, welche sich der Konzernbildung anschliessen, auf eine ruhige und sichere Zukunft werden blicken können. Es ist offensichtlich, dass das Versicherungswesen in der Form und in der Art gegenwärtiger Gegenseitigkeit nicht weiter gehen soll, und dass alles geschehen muss, um die Interessen des Staates und der Aktionäre zu wahren.

Das Schicksal des Versicherungswesens Estlands, (vorläufig der Aktiengesellschaften) würde dem Verwaltungsrat des Konzerns anvertraut werden, welcher dafür Sorge tragen müsste, der einheimischen Asseku-

ranz im Netz des internationalen Versicherungs-Grossbetriebes den gebührenden Platz zu erkämpfen und somit die Interessen der einheimischen Parteien auch für die Zukunft zu sichern, um auf festem Fundament zu stehen. Die Konzentration könnte branchenweise vorgenommen werden. Diejenigen der Mitglieder, welche neue Zweige nicht aufzunehmen wünschen, könnten als Agenten der anderen Mitglieder die Abschlüsse tätigen und der Rückversicherungsabteilung zur weiteren Verteilung übergeben.

Alles Niedergeschriebene bezieht sich auf sämtliche Randstaaten, in welchen noch keine Konzentration vorhanden ist. Sollten jene zur Konzernbildung übergehen, so wäre in Zukunft eine gemeinsame Arbeit mit diesen erwünscht, doch nur in dem Falle möglich, falls die Konzerne der Nachbarstaaten auch zur wissenschaftlichen Bearbeitung des Versicherungsmaterials übergegangen sein sollten. Dieses wäre schon der weitere Weg zur Modernisierung und Ausnutzung des Riesenmaterials des gesamten Versicherungswesens der Randstaaten.

Konzentration, Rationalisierung — sind Schlagworte der neuen Epoche der Weltassekuranz, und mit gemeinsamen Garantiemitteln von ca. 120 Millionen (für den Anfang) bei einer Jahresprämie von ca. 155 Millionen (nur Feuer) dürfte der neue Konzern Estlands selbstbewusst das Fenster zum Westen öffnen, um der Volkswirtschaft des Landes den Nutzen zu bringen, der von dem einheimischen Versicherungswesen mit vollstem Recht erwartet und verlangt werden darf.

Ukas an den Dirigierenden Senat.

Indem Wir Unsere Aufmerksamkeit auf die erfolgreiche Vorbereitung nützlicher Unternehmungen der Industrie und des Handels richten, haben Wir es diesem Zwecke gemäss befunden, die Errichtung einer Privat-Compagnie zur Assekuranz des Eigenthums aller Art gegen Feuersgefahr zu erlauben.

Dem zufolge wurde der von einigen Privatpersonen eingebrachte Plan zu einer solchen Assekuranz-Compagnie auf Unsern Befehl vom Finanz-Minister dem Reichsrathe vorgelegt, von selbigem, wo es nöthig befunden ward, abgeändert und Uns zur Bestätigung unterlegt.

Nachdem Wir diesen Plan durchgesehen, und Uns überzeugt haben, dass durch diese Anstalt die Privatcapitale ein neues Beförderungsmittel des Umsatzes erhalten, und zugleich die Geld-Rimessen ausserhalb des Reiches vermindert werden, so befehlen Wir:

1. Die von Uns bestätigte hierbeygefügte Errichtung einer Russischen Assekuranz-Compagnie zur allgemeinen Kenntniss zu bringen;

2. Zur Beförderung dieser neuen Anstalt verleihen Wir der Compagnie die in den Statuten derselben angegebenen Vorrechte auf zwanzig Jahre, vom Datum dieses Ukas an gerechnet.

3. Befreien Wir die Compagnie von jeder Abgabe im zwanzigjährigen Verlaufe der ihr verliehenen Vorrechte, jedoch mit Ausnahme der in den Statuten angegebenen Stempelgebühr an die Krons-Casse zu fünf-und-zwanzig Kopeken Bankassignationen von jeglichem Tausend Rubel des versicherten Capitals.

4. Erlauben Wir, das in dieser Compagnie versicherte Eigenthum als Unterpfind in allen Kronsbehörden, bey Pachten, Contracten und Lieferungen anzunehmen; um diese Anstalt noch mehr zu befördern, erlauben Wir, dass jegliches in derselben versichertes Eigenthum auch in den Leihe-Anstalten, sowohl in der Leihe-Bank, als in den Collegien der allgemeinen Fürsorge angenommen werden.

N I C O L A U S

Im Stabsquartier der Militair-Ansiedelung des ersten Karabinier-Regiments am 27. July 1827.

(deutsch aus dem Jahre 1827).

Beilage 2.

Auf das Original der hier folgenden Statuten hat Seine Majestät der Kaiser eigenhändig geschrieben: Dem sey also

N I C O L A U S

Im Lager bey Krasnoe-Selo
am 22. Juny 1827

S t a t u t e n der Russischen Assecuranz-Compagnie.

Erster Theil §§ 1—72.

- Erstes Kapitel, Allgemeine Verfügungen.
- Zweites Kapitel, Von der Verwaltung der Compagnie.
- Drittes Kapitel, Von den Rechten und Pflichten der Verwaltung.
- Viertes Kapitel, Von der allgemeinen Versammlung der Actionairs.
- Fünftes Kapitel, Von den Abrechnungen und Dividenden.
- Sechstes Kapitel, Von den der Compagnie zustehenden Rechten.

Zweiter Theil §§ 73—144. Grundsätze der Assecuranz.

- Erstes Kapitel, Von den Gegenständen, welche in Assecuranz genommen werden, und von den Personen, welche das Recht haben, ihr Vermögen zu assecuriren.
- Zweites Kapitel, Von den Assecuranz Premien.
- Drittes Kapitel, Von der Ordnung der Assecuranz.
- Viertes Kapitel, Von der Entschädigung für die durch Feuer entstandenen Verlüste.

(als Bestandteil der Statuten):

T a b e l l e ,

nach welcher die Premien im Verhältniss der Gefahr bestimmt werden.

Erste Abtheilung. Premien von $\frac{3}{8}$ bis $\frac{9}{16}$ Procent.

- | | |
|---|-------------------------------------|
| I. Häuser und Gebäude von Stein, und Ziegeln, dauerhaft gedeckt, in denen keine Handwerke und Gewerbe getrieben werden, die mehr oder weniger der Feuersgefahr unterworfen sind, und in denen wohnen: | |
| a) Der Eigenthümer selbst, und wenige Miether, dabey keine gefährliche Nachbarschaft | $\frac{3}{8} \%$ |
| b) Der Eigenthümer selbst (oder auch nicht) und viele Familien, oder gefährliche Nachbarschaft | $\frac{7}{16}$ bis $\frac{1}{2} \%$ |
| c) Viele Familien und gefährliche Nachbarschaft | $\frac{1}{2} \%$ |
| d) Dasselbe, und dazu noch Wirthshäuser und Garküchen | $\frac{9}{16} \%$ |
| II. Nicht leicht brennbare Möbeln oder Waaren, die jedoch beschädigt oder vernichtet werden können, wenn sich in einem brennenden Hause befinden, zahlen die obenangeführten Premien. | |
| III. Landhäuser, von Stein oder Ziegel, dauerhaft gedeckt, in sicherer Nachbarschaft, und welche nicht während des ganzen Jahres bewohnt werden, zahlen | $\frac{7}{16} \%$ |
| IV. Waaren, in neuen unbewohnten Packhäusern | $\frac{3}{8} \%$ |

Zweite Abtheilung, Prämie von $\frac{1}{2}$ bis 1 Procent.

1. Häuser und Gebäude, verschiedener Bauart, d. h., theils von Steinen, theils von Holz, dauerhaft gedeckt, in denen keine Hand-

- werke oder Gewerbe getrieben werden, die mehr oder weniger der Feuersgefahr unterworfen sind, und in welchen wohnen:
- a) Der Eigenthümer selbst, und wenige Miether, dabey keine gefährliche Nachbarschaft $\frac{9}{16}$ bis $\frac{5}{8}\%$
- b) Der Eigenthümer selbst (oder auch nicht) und viele Familien, oder gefährliche Nachbarschaft $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{1}{16}\%$
- c) Handwerker, wie: Tischler, Böttcher, Zimmerleute, Kräutersammler, Gerber, und dergleichen; ferner wenn in dem Hause: Schenken, Garküchen, Wirthshäuser und dergl. befindlich, mit Rücksicht auf die Nachbarschaft und andere Umstände . . . , $\frac{3}{4}$ bis 1%
- II. Hölzerne Häuser und Gebäude, dauerhaft gedeckt, in denen keine mehr oder weniger gefährliche Handwerke und Gewerbe getrieben werden, und in welchen wohnen:
- a) Der Eigenthümer selbst, und wenige Miether, dabey keine gefährliche Nachbarschaft $\frac{5}{8}$ bis $\frac{3}{4}\%$
- b) Der Eigenthümer selbst (oder auch nicht) und viele Familien, oder gefährliche Nachbarschaft $1\frac{1}{16}$ bis $\frac{7}{8}\%$
- III. Die in solchen Gebäuden befindlichen Möbeln, und Waaren, wenn selbige zwar nicht brennbar, aber bei einer Feuersbrunst beschädigt oder verdorben werden können, zahlen die obengenannten Premien.
- IV. Alle Waaren und Sachen, welche brennbar, oder leicht zündbar sind, wie Terpentin, Pech, Theer, Hanf, Flachs, Oel, Talg, Branntwein, Rum, Wachs, Zucker, Salz oder solche, die bei einem Brande dem Verderben oder der Zerstörung unterworfen sind, wie Porcellan, Glasgeschirr, Alabaster- und Marmorvasen, und Figuren, und dergl. wenn sie

	sich in steinernen dauerhaften gedeckten Gebäuden befinden, erfordern besondere Bedingung und besondere Taxation, und zahlen nach Umständen	$\frac{1}{2}$ bis $\frac{7}{8}$ %
V.	Handwerke: als Werkstätten von Fassbindern, Tischlern, Schmieden, Zimmerleuten, u. s. w. so wie auch Bäckereyen, in steinernen dauerhaft gedeckten Häusern, zahlen im Verhältniss zur Nachbarschaft	$\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ %
VI.	Häuser und Gebäude auf Landgütern und in Dörfern von Stein oder Ziegeln erbaut, dauerhaft gedeckt, in sicherer Nachbarschaft, und während des ganzen Jahres bewohnt	— — $\frac{3}{4}$ %
	Dergleichen Gebäude von Holz, dauerhaft gedeckt, in keiner gefährlichen Nachbarschaft, und nicht während des ganzen Jahres bewohnt	— — $\frac{3}{4}$ %
	Dergleichen, bei gefährlicher Nachbarschaft, oder während des ganzen Jahres bewohnt	$\frac{7}{8}$ bis 1 %
	Dergleichen, von Holz, mit hölzernen Dächern, in sicherer Nachbarschaft und nicht während des ganzen Jahres bewohnt	— — $\frac{7}{8}$ %
	Dergleichen, in gefährlicher Nachbarschaft, oder während des ganzen Jahres bewohnt	— — 1 %
VII.	Stellmacher-Werkstätten (ohne Lackbereitung) Band- und Strumpfmanufacturen, Apotheken, Essigbrauereien, Gerbereien, Bäckereien und dgl.	
	a) In steinernen dauerhaft gedeckten Häuser	$\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ %
	b) In Häusern, theils von Stein, theils von Holz gebaut und dauerhaft gedeckt	$\frac{7}{8}$ bis 1 %
VIII.	Bierbrauereien, Seifensiedereien, Lichtziehereien, öffentliche Badstuben, und dergl. in Häuser von Stein oder Ziegeln, dauerhaft gedeckt	$\frac{5}{8}$ bis 1 %

IX. Wein, Branntwein, und andere starke Getränke und Flüssigkeiten:		
a) In gewölbten Kellern	— —	$\frac{1}{2}$ %
b) In ungewölbten Kellern	— —	$\frac{5}{8}$ %
X. Eingeführte und Transito-Waaren:		
a) In den Niederlagen des alten oder neuen Gostinoi-Dwor bei der Börse	— —	$\frac{1}{2}$ %
b) Auf dem Zoll	— —	⁹ $\frac{16}{16}$ %
c) In den alten Zoll-Packhäusern	— —	$\frac{1}{2}$ %
d) Auf freien Plätzen, ausserhalb des Zollhauses, wie z. B. auf dem Plätze genannt Amerika, und auf dem Quai an der Newa		$\frac{5}{8}$ bis $\frac{3}{4}$ %
e) Hanf, Flachs, und Heede auf den steinernen und Gagarinschen Bujans; auch auf den Talg- und Oel-Bujans, ferner Talg, Oel, und Pottasche in steinernen Gebäuden	— —	$\frac{3}{4}$ %
XI. Waaren in steinernen offenen Buden und Niederlagen, an der Newskischen Perspektive, im Gostinoi-Dwor, und andern dergleichen Gebäuden:		
Hier in St. Petersburg	— —	$\frac{1}{2}$ %
In Moskwa	— —	⁹ $\frac{16}{16}$ %
Dergleichen in steinernen Magazinen, dauerhaft gedeckt, und in der Nähe von Wohnhäusern, hier in St. Petersburg		⁷ $\frac{16}{16}$ bis ⁹ $\frac{16}{16}$ %
Im Innern des Reiches, ausgenommen Moskwa, wird die Prämie für gewöhnliche Gefahr, nach Beschaffenheit der Umstände noch erhöht, um $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$ und sogar $\frac{1}{2}$ %, und für besondere Gefahr noch um $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ %.		
XII. Schiffe im Hafen		$\frac{7}{8}$ bis 1 %

Dritte Abtheilung. Premien von 1 bis 3 Procent.

I.	Hölzerne, mit Holz gedeckte Gebäude, in denen keine Handwerke oder Gewerbe getrieben werden, die der Feuersgefahr unterworfen sind, und in denen wohnen:	
a)	Der Eigenthümer selbst und wenige Miether, dabey keine gefährliche Nachbarschaft.	— — 1%
b)	Der Eigenthümer selbst, (oder auch nicht) und viele Familien, oder gefährliche Nachbarschaft.	— — 1 $\frac{1}{8}$ %
c)	Viele Familien und gefährliche Nachbarschaften.	— — 1 $\frac{1}{4}$ %
II.	Hölzerne, mit Schilf gedeckte Gebäude, in denen keine Handwerke oder Gewerbe getrieben werden, welche der Feuersgefahr ausgesetzt sind, und in denen wohnen:	
a)	Der Eigenthümer selbst, und wenige Miether, dabey keine gefährliche Nachbarschaft.	— — 1 $\frac{1}{2}$ %
b)	Der Eigenthümer selbst (oder auch nicht) und viele Familien, bei sicherer Nachbarschaft.	— — 1 $\frac{3}{4}$ %
c)	Viele Familien, und gefährliche Nachbarschaft, oder in einem solchen Stadtviertel, welches nur aus hölzernen Häusern besteht.	— — 2%
III.	Alle Sachen und Waaren, welche in solchen Häusern und Gebäuden befindlich, mit Ausnahme der obenangeführten, die für gefährlich erkannt werden.	1 bis 2%
IV.	Alle brennbaren oder leicht zündbaren Waaren, wie Hanf, Flachs, Theer u. s. w. zahlen wie oben bemerkt worden. . . .	1 $\frac{1}{4}$ —2 $\frac{1}{4}$ %
V.	Tuch-, Sitz- und Tabaksfabriken, Ziegelbrennereien, Töpferhütten, Porcellanfabriken, Branntweinbrennereien, Schmelzhütten und Färbereien, Baumwoll- und Wollspinnereien, und dergl.	

	in steinernen dauerhaft gedeckten Häusern	1	bis 2%
	in hölzernen dauerhaft gedeckten Häusern	1½	— 2½%
	in hölzernen Häusern, mit Holz gedeckt	2	— 3%
	Glashütten von Holz, mit hölzernen Dächern	—	— 2%
VI.	Waaren in hölzernen Gebäuden, hier und in Moskwa	1¼	— 1½%
	Waaren auf allen Bujans in hölzernen Gebäuden, Niederlagen, und auf freien Plätzen, wie: Hanf, Flachs, Heede, Hanfgarn, Pottasche, Leinsaamen, Getreide und dergl.	—	— 1¼%
VII.	Zucker-Fabriken und andere Anlagen:		
	a) in steinernen, dauerhaft gedeckten Gebäuden	—	— 2%
	b) in theils hölzernen, theils steinernen, oder ganz hölzernen Gebäuden, dauerhaft gedeckt	—	— 2½%
	c) in eben solchen Gebäuden, mit Holz gedeckt	—	— 3%
	Taufabriken, je nachdem die Gebäude sind, in welchen sie befindlich . . .	1	— 1½%
VIII.	Säge- und Wasser-Mühlen	1½	— 2%
	desgleichen Wind- und Dampf-Mühlen, und alle Fabriken und Anstalten, welche Dampfmaschinen gebrauchen.	2	— 3%
IX.	Schiffe auf der Werft	1½	— 2%
X.	Hölzerne Häuser mit Holz gedeckt, und alles was darin befindlich, in Städten, welche grösstentheils von Holz erbaut sind . . .	2	— 3%

A n m e r k u n g .

Unter den dauerhaft gedeckten Gebäuden versteht man: ein Dach von Eisen, Blei, Kupfer, oder Ziegel.

Gefährliche oder sichere Nachbarschaft ist eine solche, wo der Feuersgefahr ausgesetzte Handwerke getrieben, oder nicht getrieben werden.

Da alle Gefahren relativ sind, und von verschiedenen Nebenumständen abhängen, welche sich unmöglich berechnen lassen, so kann die Grundlage, nach welcher die Premien in allen drei Abtheilungen bestimmt worden, einige Veränderungen erleiden. In diesem Falle wird es die Pflicht der Assecuranz-Compagnie sein, ihre Vortheile mit denen des zu Versichernden auf die loyalste Weise zu vereinigen.

Verhältniss der 9, 6, und 3 monatlichen Premien zu den jährlichen.

Jährlich wird bezahlt	Für 9 Monate	Für 6 Monate	Für 3 Monate
$\frac{3}{8}\%$	5 $\frac{1}{16}\%$	$\frac{1}{4}\%$	3 $\frac{1}{16}\%$
7 $\frac{1}{16}\%$	11 $\frac{3}{32}\%$	$\frac{1}{4}\%$	3 $\frac{1}{16}\%$
$\frac{1}{2}\%$	$\frac{3}{8}\%$	5 $\frac{1}{16}\%$	3 $\frac{1}{16}\%$
$\frac{5}{8}\%$	$\frac{1}{2}\%$	$\frac{3}{8}\%$	$\frac{1}{4}\%$
$\frac{3}{4}\%$	$\frac{5}{8}\%$	$\frac{1}{2}\%$	$\frac{1}{4}\%$
$\frac{7}{8}\%$	$\frac{3}{4}\%$	$\frac{5}{8}\%$	$\frac{3}{8}\%$
1 %	$\frac{7}{8}\%$	$\frac{5}{8}\%$	$\frac{3}{8}\%$
1 $\frac{1}{4}\%$	1 %	$\frac{3}{4}\%$	$\frac{1}{2}\%$
1 $\frac{1}{2}\%$	1 $\frac{1}{4}\%$	1 %	$\frac{3}{4}\%$
1 $\frac{3}{4}\%$	1 $\frac{3}{8}\%$	1 %	$\frac{3}{4}\%$
2 %	1 $\frac{5}{8}\%$	1 $\frac{1}{4}\%$	1 %
2 $\frac{1}{2}\%$	2 $\frac{1}{4}\%$	2 %	1 $\frac{1}{4}\%$
3 %	2 $\frac{1}{2}\%$	2 %	1 $\frac{1}{4}\%$

E n t w u r f.

Hauptparagrafen der Konzernbedingungen.

- 1) Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss der Konzernverwaltung.
- 2) Das Ausscheiden kann erfolgen: a) auf Grund freier Vereinbarung, b) wegen gesetzwidriger Handlungen, c) falls ein Mitglied einen Unterschuss in Höhe von einem Drittel oder mehr des eingezahlten Kapitals erleidet.
- 3) Das Mitglied zediert an die Rückversicherungs-Abteilung den ganzen Exzedenten, d. h. die selbstgezeichnete Summe abzüglich seines für eigene Rechnung behaltenen Höchstbetrages lt. der den Bedingungen als zugehöriger Bestandteil angehefteten Tabelle.
- 4) Brandbereich-Bestimmungsrecht.
- 5) Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Konzernverwaltung (Haftung in der Rückversicherung).
- 6) Prämiensätze (Überweisungspflicht). Definitive und vorläufige Aufgaben.
- 7) Verbindlichkeitstermin der Rückabteilung. Anmeldepflicht der Mitglieder.
- 8) Schadenanmeldung vor Anmeldung des Risikos:
 - a) bei Ersatz oder Erneuerung schon rückgedeckten Risiken.
 - b) bei erhöhten bereits rückgedeckten Risiken.
 - c) bei neuen Risiken lt. Tabelle (§ 3).
- 9) Translokation, Namensänderung, Annullierungen, Storni, Nachträge.
- 10) Stillschweigende Haftung vor Erneuerung.
- 11) Überweisungsordnung, Kopien der Aufgaben (Pläne und Beschreibungen, wo erwünscht).
- 12) Schadenanmeldungs-Ordnung. Schadengröße.
- 13) Rechte und Pflichten in Schadenregulierungen.

- 14) Verrechnung. Überweisung der Borderos. Verrechnung der Schäden (Liquidationsbelege). Vierteljährliche Zusammenstellungen. Provisions- und Gewinnbeteiligungs-Ordnung. Unkosten.
 - 15) Statistische Abteilung. Bearbeitung des Materials auf Grund eingesandter Aufgaben (zur Rückdeckung und nur für die Statistik).
 - 16) Tarifordnung. Tarifkommission des Konzerns.
 - 17) Rationalisierung der Reklame.
 - 18) Rationalisierung des Agentennetzes.
 - 19) Ausnutzung jeglicher Quellen zur Aufstellung der Brennbarkeit des Landes (Regierungsstatistik, Feuerwehrstatistik).
 - 20) Gegenseitige Unantastbarkeit des Geschäftsbereichs.
 - 21) Anmeldepflicht und Buchung der von Mitgliedern auf Grund besonderer Reklamationen der Versicherungsnehmer übernommenen Risiken (Schlichtungskommission).
 - 22) Unterhalt der Rück- und Statistischen Abteilung.
 - 23) Austauschgeschäft (lt. §§ 3—15).
 - 24) Berücksichtigung besonderer Rückversicherungsfälle.
 - 25) Prämienreserven. Garantiemittel. Sicherheitsfond. Pflichten. Jahresabrechnungen. (Ein Muster. Allgemeine für den Konzern und einzeln für jede Gesellschaft).
 - 26) Konzernverwaltung. Rechte und Pflichten. Geschäftsentwicklung für die Zukunft.
 - 27) Obligatorische Jahreskontrolle der laufenden Aufgaben jedes Mitglieders (und der Rückversicherungs-Belege) durch gewählte Vertreter der Konzernverwaltung.
 - 28) Liquidation:
-